



## *Bürgerschützengilde Marl-Lippe e.V.*

Grundlagen:

- Nach der Satzung §8 (Aufgaben der Generalversammlung) beschließt die Generalversammlung über alle Angelegenheiten der Bürgerschützengilde Marl - Lippe von besonderer Bedeutung, insbesondere über seine Satzung und Ordnungen, sowie deren Änderungen
- Nach § 4 der Satzung (Mitgliedsbeitrag) wird in der Generalversammlung der zu zahlende Beitrag festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages bleibt auch dann bestehen, wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres aus irgendwelchen Gründen endet oder die Mitgliedschaft nicht mehr ausgeübt wird. Der Beitrag ist spätestens am 15. April eines jeden Jahres zu zahlen. Der Beitrag ist ohne Erinnerung der Gilde zu diesem Zeitpunkt fällig.

### **Beitragsordnung der BSG Marl-Lippe e.V.**

- 1) Männliche Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren zahlen den durch die Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag für Mitglieder. Basis für die Ermittlung des Alters ist das durch Geburtsjahr ermittelte Jahr im Vergleich zum Beitragsjahr.
- 2) Der Jahresbeitrag ist durch die Jahreshauptversammlung vom 18.01.2015 auf eine Höhe von 42,00 Euro festgesetzt worden.
- 3) Jugendliche unter 16 Jahren und die weiblichen Mitglieder im Spielmannszug zahlen einen reduzierten Beitrag.
  - a. Jugendliche unter 16 Jahre zahlen einen Jahresbeitrag von 10,00 Euro.
  - b. Weibliche Mitglieder im Spielmannszug zahlen einen Jahresbeitrag von 10,00 Euro.
- 4) Beitragsbefreiungen die in der Vergangenheit aufgrund alter Festlegungen in alter Satzung möglich waren, gelten auch nach neuer Satzung und Beitragsordnung fort. Diesen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu, wie vollzahlenden Mitgliedern.
- 5) Kann ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen vorübergehend und unverschuldet nicht nachkommen, so kann er auf Antrag durch Vorstandsentscheid vorübergehend von der Zahlungspflicht befreit werden, ohne dass dem Mitglied seine Mitgliedsrechte eingeschränkt werden. Die Regelungen zum Ausschluss nach § 3 der Satzung wegen Beitragsrückstand werden dadurch gehemmt.

Antrag und Entscheidung sind vertraulich zu behandeln.

Für Beitragsfreistellungen ist immer eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes notwendig.

**Stand: Generalversammlung 17.01.2016**